

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 108 „SOLARPARK BURG-BLUMENTHAL“ DER STADT BURG**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Solarpark Burg-Blumenthal“ der Stadt Burg eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	14.06.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	12.07.2019 bis 13.08.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	Schreiben vom 01.07.2019
Erneuter Entwurfsbeschluss	29.10.2020
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	16.03.2020 bis 21.04.2020
Letzte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	16.11.2020 bis 01.12.2020
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	08.04.2021
Satzungsbeschluss	08.04.2021

Anlass der Planaufstellung

Für das Plangebiet soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Solarpark Burg-Blumenthal“ der Stadt Burg die planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ stattfinden. Dies sieht die Stadt Burg als unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzung der Bundesregierung.

Die Mando Solarkraftwerke Nr. 74 GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger) hat mit Antrag vom 04.05.2018 bei der Stadt Burg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen beantragt.

Durch die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage ist die Fläche als Konversionsfläche anzusehen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Entsprechend fordern die gesetzlichen Regelungen die Aufstellung eines Bebauungsplans, weil regelmäßig anzunehmen ist, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch als sonstige Vorhaben im Außenbereich unzulässig wären und die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gänzlich auszuschließen ist.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation des globalen Klimawandels bei.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) soll bis zum Jahr 2025 ein Anteil der erneuerbaren Energien von mindestens 40 - 45 % am Bruttostromverbrauch erreicht werden. Bis spätestens 2050 wird ein Anteil von mindestens 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch angestrebt.

Die planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sieht die Stadt Burg als wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzung der Bundesregierung.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Solarpark Burg-Blumenthal“ der Burg wurde am 14.06.2018 durch den Stadtrat der Stadt Burg gefasst.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen **nicht erheblich** oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Neuversiegelungen sind für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.**

### Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.07.2019 bis 13.08.2019. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.07.2019. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte zuletzt in der Zeit vom 16.03.2020 bis 21.04.2020.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Immissionsschutzbehörde vom 23.04.2020	- Schädliche Umwelteinflüsse durch Geräusche, Licht und Strahlen sind nicht zu befürchten
	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Naturschutzbehörde vom 19.05.2020	-Ortsbesichtigung ergab, dass Baumreihe z.T. beseitigt wurde, Siloplaten und Betonwege aufgebrochen wurden, Oberboden abgeschoben wurde, kleinere Gehölze flächig entnommen wurden  - Vermeidungsmaßnahmen wurden nicht wie im Umweltbericht und der SAP beschrieben umgesetzt
	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Wasserbehörde vom 23.04.2020	- Keine Einwände oder Bedenken
	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Sachgebiet Abfallwirtschaft / Bodenschutz vom 23.04.2020	- Keine Einwände oder Bedenken
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 20.01.2020	- Keine Bedenken
	Biosphärenreservat Mittelbe vom 24.03.2020	- Vermeidungsmaßnahmen wurden nicht umgesetzt  -Unterlagen unstimmtig im Gegensatz zu Maßnahmen vor Ort  - Bilanzierung ist zu überarbeiten  - Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebiet zu prüfen
Fachgutachten: Baugrundgutachten	Geotechnisches Ingenieurbüro Buckow vom Oktober 2019	Geologische Verhältnisse Baugrundverhältnisse
Stellungnahmen	keine	

und Eingaben aus der Öffentlichkeit		
-------------------------------------	--	--

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Konversionsfläche erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Burg wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 14.06.2018 hat die Stadt Burg den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Solarpark Burg-Blumenthal“ der Stadt Burg gefasst.

Damit soll durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, eine Photovoltaikanlage entstehen, welche der Erzeugung von erneuerbaren Energien dient.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1: 1.250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,7 ha. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 10030 der Flur 3 in der Gemarkung Burg.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,60 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Neigung gegen Süden platziert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Solarpark Burg-Blumenthal“ der Stadt Burg mit Stand Februar 2021 am 08.04.2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Februar 2021 wurde am 08.04.2021 gebilligt.